Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Michelau i. Steigerwald

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

a) ein Familiengrab
 b) ein Reihengrab
 c) ein Urnengrab
 d) eine Urnenröhre
 750,00 €
 450,00 €
 350,00 €
 400,00 €

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 96,00 €.

((3)	Die Gebüh	r für die	Verlängerung	des Benutzi	ingsrechts	beträgt jährlicl	n

a) für ein Familiengrab	30,00 €
b) für ein Reihengrab	18,00 €
c) für ein Urnengrab	35,00 €
d) für eine Urnenröhre	40.00 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je angefangenen Benutzungstag.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes beträgt
 - a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder $\,$

Familiengrab 357,00 €

b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahren im Reihen- oder

Familiengrab 119,00 €

c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab, einer Urnenbeisetzung am Urnenstein sowie eine Urnenbeisetzung in einer Urnenröhre zur Baumbestattung

) für die Deiestrung von Tetachurten

d) für die Beisetzung von Totgeburten 11,90 €.

Findet eine Bestattung unterhalb der Rasenfläche statt, dann wird neben der Gebühr für die Grabherstellung nach Satz 1 eine weitere Gebühr für die Abnahme und den Wiedereinbau der Rasenfläche von 47,60 € erhoben.

- Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 100,00 € erhoben.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 95,20 €.
- (5) Die Gebühr für
 - a) die Aufbahrung bis zur Bestattung

59,50€

119,00€

- b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen 95,20 €
- c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger 35,70 €.
- (6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt
 - 1. bei einer Leiche ab 5 Jahren

a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 309,40 \in b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 238,00 \in

2. bei einer Leiche bis 5 Jahren

a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist
b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
119,00 €

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 hinzu.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 1,5 % der Bruttokosten des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.01.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 05.02.2022, Nr. 2/2022, außer Kraft.

Michelau, 14.12.2023 Gemeinde Michelau i. Steigerwald

gez.

Wolf,

1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 13.01.2024, Nr. 01/2024, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 14.01.2024 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 29.01.2024 VGem Gerolzhofen gez. Lang